

Anlage

Beschlussvorschläge und Änderungsanträge des Jugendhilfeausschusses zur Vorlage V2850/18 „Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien und damit verbundenen Zuwendungen an Dritte

1. Änderungsantrag als neuer Beschlussvorschlag 2:

„2. Der Stadtrat beschließt, dass die Prozesse der Sächsischen Staatsregierung zur Vereinfachung von Förderverfahren im Interesse von Entbürokratisierung, Verwaltungserleichterung bei Behörden und Trägern und größerer Transparenz aufzugreifen und bei der Erstellung von Fachförderrichtlinien zu berücksichtigen sind. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die RRL LHD einschließlich Anlagen fortlaufend zu aktualisieren und dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen.“

2. Änderungsantrag als ergänzenden Beschlussvorschlag 3:

„3. Sämtliche Fachförderrichtlinien werden im Einklang mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) durch den Stadtrat beschlossen um kontinuierlich einem aktuellen Überblick zu den Inhalten von bestehenden Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden für die Ausreichung von Zuwendungen an Dritte zu erhalten. Bei der Beschlussfassung zur Fachförderrichtlinie Jugendhilfe wird die rechtliche Sonderstellung des Jugendhilfeausschusses beachtet.“

Zum Entwurf der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden, Punkt 5.2 Eigenanteil (Eigenmittel, Eigenleistung, Mittel Dritter), Absatz 1 ist formuliert:

„Die Zuwendungsempfänger/-innen sind verpflichtet einen angemessenen Eigenanteil zu leisten. Dieser kann aus Eigenmitteln (finanzielle Mittel) und im Ausnahmefall, zum Beispiel bei Kleinprojekten, aus Eigenleistungen sowie einer Beteiligung/Mittel Dritter bestehen.“

3. Änderungsantrag zum Punkt 5.2 Eigenanteil (Eigenmittel, Eigenleistung, Mittel Dritter), Absatz 1:

„Die Zuwendungsempfänger/-innen sind verpflichtet einen angemessenen Eigenanteil zu leisten. Dieser kann aus Eigenmitteln (finanzielle Mittel) und im Ausnahmefall aus Eigenleistungen sowie einer Beteiligung/Mittel Dritter bestehen.“

Zum Entwurf der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden, Punkt 7.3 Höhe der Zuwendung, Absatz 3 ist formuliert:

„(3) Kreditprovisionen, -bereitstellungszinsen, Zwischenkreditzinsen, Abschreibungen, Leasingkosten für Fahrzeuge können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt werden.“

4. Änderungsantrag zum Punkt 7.3 Höhe der Zuwendung, Absatz 3:

„(3) Kreditprovisionen, -bereitstellungszinsen, Zwischenkreditzinsen, Abschreibungen, können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt werden.“

Zum Entwurf der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden, Punkt 8.1 Antragstellung, Absatz 2 Antrag auf Projektförderung, 4. Anstrich ist formuliert:

„von den Zuwendungsempfängern/-innen sind dabei alle eigenen Mittel und die mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen sowie Zuwendungen und Leistungen Dritter als Deckungsmittel für alle Ausgaben vollständig einzusetzen,“

5. Änderungsantrag zum Punkt 8.1 Antragstellung, Absatz 2 Antrag auf Projektförderung, 4. Anstrich:

„von den Zuwendungsempfängern/-innen sind dabei die mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Eigenanteile (Eigenmittel und/oder Eigenleistungen) sowie Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen Dritter als Deckungsmittel für alle Ausgaben vollständig einzusetzen,“

Zum Entwurf der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden, Punkt 9.2 Zuwendungsvertrag ist formuliert:

„Die zuständige Bewilligungsbehörde kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, ausnahmsweise einen Zuwendungsvertrag mit den Zuwendungsempfängern/-innen schließen (§ 54 VwVfG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.“

6. Änderungsantrag zum Punkt 9.2 Zuwendungsvertrag:

„Die zuständige Bewilligungsbehörde kann im Einvernehmen mit den Zuwendungsempfängern/-innen, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, ausnahmsweise einen Zuwendungsvertrag schließen (§ 54 VwVfG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.“

Zum Entwurf der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden, Punkt 9.4, Absatz 2 zuwendungsfähige Ausgaben ist formuliert:

„- Versicherungen (gemäß Besserstellungsverbot),“

7. Änderungsantrag zum Punkt 9.4, Absatz 2 zuwendungsfähige Ausgaben:

„- Versicherungen (Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen dürfen nur versichert werden, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist)“

Zum Entwurf der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden, Punkt 14.3 Prüfung des Verwendungsnachweises, Absatz 8 ist formuliert:

„(8) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind. In den Fachförderrichtlinien ist regelmäßig der Satz aufzunehmen: „Dem Rechnungsprüfungsamt ist unaufgefordert eine Ausfertigung des Prüfvermerks zu übersenden, soweit sich bei der Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben.“ (insbesondere Mehrkostenanfall über 50 Prozent, Antragsteller/-innen haben Insolvenz angemeldet, Betrugsverdachtsfälle).

8. Änderungsantrag zum Punkt 14.3 Prüfung des Verwendungsnachweises, Absatz 8:

„(8) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.“

9. Änderungsantrag, der Vorschlag wird zusätzlich als Absatz 9 im Punkt 14.3 Prüfung des Verwendungsnachweises wie folgt eingefügt:

„(9) Die zuständige Bewilligungsbehörde informiert die Zuwendungsempfänger/-in in Form eines Prüfvermerkes über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung. Der Prüfvermerk ist bis zum Ende des Jahres zuzustellen, in dem der Verwendungsnachweis eingereicht wurde, spätestens jedoch nach zwölf Monaten.“

Zum Entwurf der Anlage 1 (ANBest-P) zur Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden, Punkt 7.1 (Prüfung der Verwendung) ist formuliert:

„Das Rechnungsprüfungsamt sowie die jeweiligen Bewilligungsbehörden in der Landeshauptstadt Dresden sind berechtigt, Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen (bei elektronischer Dokumentenführung und/oder Aufbewahrung auch die entsprechenden DV-Systeme und Dokumentationen) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen des Punktes 6.8 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber sicherzustellen.“

10. Änderungsantrag zur Anlage 1 (ANBest-P) zur Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden, Punkt 7.1 (Prüfung der Verwendung):

„Das Rechnungsprüfungsamt sowie die jeweiligen Bewilligungsbehörden in der Landeshauptstadt Dresden sind berechtigt, im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen (bei elektronischer Dokumentenführung und/oder Aufbewahrung auch die entsprechenden DV-Systeme und Dokumentationen) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.“

Zum Entwurf der Anlage 1 (ANBest-P) zur Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden, Punkt 7.5 (Prüfung der Verwendung) ist formuliert:

„Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.“

11. Änderungsantrag zur Anlage 1 (ANBest-P) zur Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden, Punkt 7.5 (Prüfung der Verwendung):

„Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.“